

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN · BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN · DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Eingegangen

22. Juni 2011

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V. (IDW)
- Geschäftsstelle -
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

10178 Berlin, den 20. Juni 2011
Burgstraße 28
AZ ZKA: IDW
AZ BdB: H 3.9.2 - Sü/Gk

Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Besonderheiten der handelsrechtlichen Fremdwährungsumrechnung bei Instituten (IDW ERS BFA 4)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung und nehmen diese gerne wahr. Unsere Anmerkungen betreffen folgende Punkte:

Vorbemerkung

Tz. 3

Gemäß Tz. 3 des Entwurfs sollen Handelsbestände und Nicht-Handelsbestände strikt voneinander getrennt und nach unterschiedlichen Methoden bewertet werden, wobei die Fremdwährungsgeschäfte des Handelsbestandes nach den für den Handelsbestand geltenden Regeln zu bilanzieren und zu bewerten sind. Bei der Steuerung von Währungsrisiken wird jedoch in der Regel nicht zwischen Bank- und Handelsbuch getrennt. Im Rahmen eines einheitlichen Ansatzes werden Währungsrisiken häufig insgesamt ermittelt und gesteuert. Es sollte daher die Möglichkeit eingeräumt werden, Währungsrisiken generell dem Handel zuzuordnen, soweit dies auch der internen Steuerung entspricht, und in diesen Fällen die gesamte Währungsposition mark-to-market zu bewerten. (vgl. die Stellungnahmen der Kreditverbände zu IDW ERS BFA 2).

Besondere Deckung

Tz. 8

Die Formulierung der Tz. 8 halten wir für missverständlich. Wir gehen davon aus, dass – wie bisher – der nicht akut ausfallgefährdete Teil eines Fremdwährungsaktivums in die besondere Deckung einbezogen wird, wohingegen der wertberichtigte Teil nicht einbezogen werden darf. Wir bitten um Klarstellung dieses Sachverhaltes und regen folgende Formulierung an: „Ein *Fremdwährungsaktivum darf nur in dem Maße im Rahmen der besonderen Deckung berücksichtigt werden, in dem – unter Berücksichtigung etwaiger Wertberichtigungen – ein Ausfall als unwahrscheinlich angesehen wird*“.

Tz. 9

Durch das BilMoG wurde mit § 256a HGB die Währungsumrechnung erstmals für alle Unternehmen gesetzlich kodifiziert. Für Kreditinstitute gilt daneben die neu gefasste geschäftszweigspezifische Vorschrift in § 340h HGB. Danach sind Erträge aus der Währungsumrechnung ergebniswirksam zu vereinnahmen, soweit die Vermögensgegenstände, Schulden oder Termingeschäfte durch Vermögensgegenstände, Schulden oder andere Termingeschäfte in derselben Währung besonders gedeckt sind. Der Begriff der „besonderen Deckung“ wird dabei inhaltsgleich wie unter Geltung des § 340h HGB a.F. verwandt. Danach liegt – wie in Tz. 9 beschrieben – eine besondere Deckung beispielsweise dann vor, wenn das Währungsrisiko über eine Währungsposition gesteuert und die einzelnen Währungsposten in die Währungsposition übernommen werden. In diesem Falle sind sämtliche Erträge und Aufwendungen (einschließlich etwaiger sich nicht ausgleichender Betragsspitzen) aus der Währungsumrechnung sofort ergebniswirksam auszuweisen. Um Missverständnissen vorzubeugen schlagen wir daher vor, den Satz: „*Sich nicht ausgleichende Betragsspitzen sind nach den allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln abzubilden.*“ wie folgt zu formulieren: „*Sich nicht ausgleichende Betragsspitzen sind in Übereinstimmung mit der Risikomanagementstrategie des Instituts abzubilden.*“

Umrechnung noch nicht abgewickelter Termingeschäfte

Tz. 16-18

Die Formulierung der Tz. 17 stellt gegenüber dem BFA 2/1995 eine unnötige Verschärfung dar, ohne dass ein Grund hierfür ersichtlich wäre. So wird das Verfahren, den Terminkurs aufzuspalten und die beiden Elemente Kassakurs und Swapsatz getrennt bei der Ergebnisermittlung zu berücksichtigen, als Grundsatz ordnungsmäßiger Bilanzierung dargestellt, obwohl es nicht in allen Fällen der gängigen Praxis entspricht. Eine gesetzliche Grundlage für diese Verfahrensweise existiert ebenfalls nicht.

Ausweis von Umrechnungsergebnissen

Tz. 22

Gemäß Tz. 22 sollen die Ergebnisse aus der Währungsumrechnung entweder unter den „Sonstigen betrieblichen Erträgen“ bzw. „Sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ Berücksichtigung finden oder in dem Posten, in dem die sonstigen Bewertungsergebnisse des umgerechneten Bilanzpostens oder Geschäfts ausgewiesen werden. Soweit die Währungspositionssteuerung im Handel erfolgt und die entsprechende Positionsverantwortung beim Handel liegt, halten wir es für sachgerecht, in Übereinstimmung mit IDW RS BFA 2 sämtliche Aufwendungen und Erträge aus der Währungsumrechnung im Handelsergebnis zu zeigen.

Wir würden es begrüßen, wenn Sie unsere Anmerkungen bei der weiteren Erörterung des Themas berücksichtigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Zentralen Kreditausschuss
Bundesverband deutscher Banken